

Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts.

Vom 4. Oktober 1940.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetzeskraft:

§ 1

Jugendarrest

(1) Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so kann der Richter an Stelle von Gefängnis oder Haft auf Jugendarrest erkennen.

(2) Das Höchstmaß des Jugendarrests beträgt einen Monat, das Mindestmaß eine Woche oder ein Wochenende. Der Jugendarrest wird nach vollen Tagen oder Wochen oder auf die Dauer eines Monats bemessen oder als Wochenendkarzer von mindestens einem bis zu höchstens vier Wochenenden verhängt.

(3) Die Vollstreckung des Jugendarrests steht dem Jugendrichter zu und erfolgt unter seiner Aufsicht in Räumen der Reichsjustizverwaltung.

§ 2

Beschleunigtes Verfahren

(1) Ist zu erwarten, daß auf Jugendarrest erkannt wird, so ist das beschleunigte Verfahren (§ 28 Abs. 1 und §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzbl. I S. 405) zulässig.

(2) Der Richter kann auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch Beschluß die sofortige Vollstreckung des Jugendarrests für zulässig erklären. Der Beschluß ist unanfechtbar. Das Berufungsgericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

§ 3

Amtsrichterlicher Strafbefehl
und polizeiliche Strafverfügung

(1) § 39 des Reichsjugendgerichtsgesetzes erhält folgende Fassung:

„In einem Strafbefehl darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe, Haft, Jugendarrest sowie Einziehung ausgesprochen werden.“

(2) § 40 Abs. 1 bis 3 des Reichsjugendgerichtsgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen auch Jugendarrest festgesetzt werden.“

§ 4

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

(1) Wer eine Person unter 18 Jahren, über die er die Aufsicht zu führen hat, nicht gehörig beaufsichtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft oder mit Geldstrafe belegt, wenn der zu Beaufsichtigende eine strafbare Handlung begeht, die der Aufsichtspflichtige durch gehörige Aufsicht hätte verhindern können. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine andere Strafe angedroht ist.

(2) Aufsichtspflichtig im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, dem die Sorge für die Person des Jugendlichen obliegt oder dem der Jugendliche zur Erziehung oder Pflege ganz oder überwiegend anvertraut ist.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der zuständigen Dienststelle ein.

§ 5

Jugendliche Soldaten und Schiffsangestellte

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Soldaten und Schiffsangestellte unter 18 Jahren.

§ 6

Schlußvorschriften

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt sie, soweit deutsches Strafrecht anzuwenden ist.

(2) § 1 der Verordnung kann auch auf Taten angewendet werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum Inkrafttreten der Verordnung begangen worden sind.

(3) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Justiz erlassen jeder für seinen Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Jugendgerichtsgesetzes an diese Verordnung sowie an frühere einschlägige Gesetze und Verordnungen anzupassen und das Gesetz unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen. Er kann § 4 dieser Verordnung in den Wortlaut des Reichsstrafgesetzbuchs einfügen.

Berlin, den 4. Oktober 1940.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Görling
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Grif

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammer